OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606245/3/JK

Datum:
Linz, 5. Dezember 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A, vertreten durch RA Dr. B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 31.08.2023, GZ: BHKI/922090033886/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 31.08.2023, GZ: BHKI/922090033886/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 99 Abs 1 lit b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in Höhe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage) wie folgt:

„[…]

Datum/Zeit:	19.10.2022, 02:10 Uhr
Ort:	C, Klinikum Wels-Grieskirchen in Wels
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben am 19.10.2022 um 02:10 Uhr in C, Klinikum Wels - Grieskirchen, nach Aufforderung eines besonders geschulten Organes der Bundespolizei geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl Sie im Verdacht gestanden sind, dass ihr Verhalten als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa, am 18.10.2022 gegen 22:40 Uhr auf der F-Strasse im Gemeindegebiet von G mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013 i.V.m. § 5 Abs. 2 zweiter Satz Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
[…]“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin im Wesentlichen vor, dass der Bf aus gesundheitlichen Gründen aufgrund der eingetretenen Verletzungen nicht in der Lage gewesen sei, eine ordnungsgemäße Durchführung der Atemluftüberprüfung vorzunehmen. Der Bf habe den erhebenden Polizeibeamten auch darauf hingewiesen, dass er sich nicht in der Lage fühle, einen Blasversuch durchzuführen. Vor diesem Hintergrund sei keinesfalls von einem Verweigerungstatbestand auszugehen.

I.3. Mit Schreiben vom 11.10.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 18.10.2022 um ca. 22:40 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) im Gemeindegebiet von G auf der H-Strasse von I kommend talwärts in Richtung G. In einer starken Rechtskurve, der sogenannten X-Kehre, fuhr der Bf geradeaus weiter und stürzte mit seinem Fahrzeug ca. 70 m bis 80 m eine steile Böschung hinab. Das Fahrzeug kam auf der Fahrerseite zwischen Bäumen zum Liegen [Abschlussbericht der PI J vom 21.11.2022; Tagesdokumentation vom 18.10.2022; BV Bf Behördenakt].

Nach Eintreffen der verständigten Rettungskräfte wurde der Bf zur weiteren medizinischen Versorgung in das Klinikum Wels-Grieskirchen in Wels verbracht. Sein Beifahrer wurde in das Pyhrn-Eisenwurzen Klinikum Kirchdorf eingeliefert [Abschlussbericht der PI J vom 21.11.2022; Tagesdokumentation vom 18.10.2022].

Über Ersuchen der PI J wurde beim Bf von Insp. L der FI W im Klinikum Wels-Grieskirchen ein Alkovortest durchgeführt. Nach dem 2. gescheiterten Versuch wurde der Alkovortest abgebrochen, da der Bf über Schmerzen klagte. Nach der Auskunft des behandelnden Arztes Dr. N, wonach es medizinisch möglich wäre, dass der Bf „blasen“ könne, da keine Thoraxverletzungen bzw. andere relevante Verletzungen vorliegen würden, wurde der Bf von Insp. L am 19.10.2022 um 02:10 Uhr im Klinikum Wels-Grieskirchen zum Alkomattest aufgefordert. Der Bf gab daraufhin an, dass er solche Schmerzen habe, dass er nicht „blase“ [ZV Insp. L Behördenakt; Anzeige PI J__ vom 08.12.2022; Abschlussbericht der PI J__ vom 21.11.2022]. Der behandelnde Arzt gab bei seiner erstinstanzlichen Zeugeneinvernahme an, dass er nicht sagen könne, ob der Bf aufgrund der Schmerzen nicht habe „blasen“ können, da Schmerzen sehr subjektiv seien [ZV Dr. N Behördenakt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den in Klammern angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017, lautet auszugsweise:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

[…]
(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,
1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,
auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.
[…]
(4a) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, bei denen eine Untersuchung gemäß Abs. 2 aus Gründen, die in der Person des Probanden gelegen sind, nicht möglich war und die verdächtig sind, sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand zu befinden, zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zur Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes zu bringen.
(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
[…]“

§ 99 Abs 1 lit b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021, lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
[…]
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,
[…]“

§ 27 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018, lautet:

„§ 27. (1) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.
[…]“

III.2.1. Gemäß § 27 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen wurde, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es für die Verwaltungsübertretung der Verweigerung der Atemluftprobe gemäß § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO 1960 auf Zeit und Ort der Verweigerung und nicht auf Zeit und Ort des vorangegangenen Lenkens an. Dies gilt auch im Falle des bloßen Verdachtes des Lenkens im Zusammenhang mit § 5 Abs 2 zweiter Satz (vgl. VwGH 21.10.1992, 92/02/0192; 23.05.2002, 2002/03/0041; 04.06.2004, 2004/02/0073).

Unstrittig steht fest, dass der Bf nach dem gegenständlichen Verkehrsunfall ins Klinikum Wels-Grieskirchen eingeliefert wurde und auch dort die Aufforderung des Bf zur Durchführung eines Alkomattests sowie dessen vermeintliche Verweigerung erfolgte. Der Tatort des von der belangten Behörde vorgeworfenen Verweigerungsdelikts liegt damit unter Berücksichtigung der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in C (wie auch grundsätzlich von der belangten Behörde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses richtig angeführt wurde). Zuständig für die Durchführung des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens wäre somit der Magistrat der Stadt Wels gewesen. Im gesamten Verfahren war jedoch der Magistrat der Stadt Wels in keiner Weise

zuständigkeitshalber beteiligt. Das gesamte Verwaltungsstrafverfahren wurde von der belangten Behörde, der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, durchgeführt.

III.2.2. Das mit Beschwerde angerufene Verwaltungsgericht hat nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch in Verwaltungsstrafverfahren eine Unzuständigkeit der das Straferkenntnis erlassenden Behörde wahrzunehmen und diese Entscheidung zu beheben (vgl. VwGH 28.01.2016, Ra 2015/07/0140; 21.11.2019, Ra 2018/10/0050). Im vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren wurde das nunmehr angefochtene Straferkenntnis von einer unzuständigen Behörde erlassen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Bei diesem Ergebnis hat der Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Tatort bei Verweigerungsdelikten und zur Vorgangsweise bei Unzuständigkeit der Behörde ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner